

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 19.02.1993



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und
Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 01. 10. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der
Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Be-
gründung)

- Nr. 28: Gemüsegasse/Florinsmarkt/Mehlgasse/An der Liebfrau-
enkirche mit den Änderungen Nrn.: 1 bis 3

- Nr. 29: Mehlgasse/Florinsmarkt/Florinspfaffengasse/An der
Liebfrauenkirche mit den Änderungen Nrn.: 1 bis 4

- Nr. 55: Rheinstraße/Rheinzollstraße/Kastorpfaffenstraße/
Kastorhof mit der Änderung Nr. 1;

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB
- vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2553) Gebrauch zu machen und die
v. g. Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erfor-
derlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorge-
sehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwir-
kend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich
bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung
nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt
hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mit-
geteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne
treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie
folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließend Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 28	27. 05. 77	17. 02. 93	27. 05. 77
Nr. 28/Änderung Nr. 1	07. 11. 83	17. 02. 93	07. 11. 83
Nr. 28/Änderung Nr. 2	28. 02. 85	17. 02. 93	28. 02. 85
Nr. 28/Änderung Nr. 3	26. 03. 85	17. 02. 93	26. 03. 85
Nr. 29	09. 07. 82	17. 02. 93	09. 07. 82
Nr. 29/Änderung Nr. 1	24. 01. 84	17. 02. 93	24. 01. 84
Nr. 29/Änderung Nr. 2	11. 12. 84	17. 02. 93	11. 12. 84
Nr. 29/Änderung Nr. 3	26. 03. 85	17. 02. 93	26. 03. 85
Nr. 29/Änderung Nr. 4	10. 10. 89	17. 02. 93	10. 10. 89
Nr. 55	17. 10. 75	17. 02. 93	17. 10. 75
Nr. 55/Änderung Nr. 1	24. 02. 83	17. 02. 93	24. 02. 83

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Sat-
zungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen
Begründungen) liegen ab

Freitag, dem 19. 02. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-
Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-
Nr. 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30
Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen
Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen
Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4
BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungs-
ansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den
in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten
sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden,
daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädi-
gungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil
eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbei-
geführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines
Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit
Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Kob-
lenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die
Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO
- vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung
wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ge-
meinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der
öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Be-
zeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen
können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht
wurden.

Koblenz, 19. 02. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter, Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
19.02.93

Vorstehende Ablichtung wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 19.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz



Stadtamtmann